

5. *beschließt*, daß die in Ziffer 4 genannte Ermächtigung bis zum 27. März 1998 verlängert wird;

6. *Zentralafrikanischen Republik fassen wird*;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3860. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3867. Sitzung am 27. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1152 (1998) betreffend die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/148 und Add.1)

198,"

Resolution 1159 (1998) vom 27. März 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152 (1998) vom 5. Februar 1998 und 1155 (1998) vom 16. März 1998,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 1152 (1998) vorgelegten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui vom 10. März 1998²⁰⁶ an den Sicherheitsrat,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 11. März 1998 an den Sicherheitsrat und den Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat

208,

nach weiterer Behandlung des Berichts des Generalse-

2. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär²⁰⁵ enthaltenen Zusagen auch weiterhin zu erfüllen, und fordert die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik auf, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ abzuschließen und den Nationalen Aussöhnungspakt²¹⁰ umzusetzen;

3. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *erneut auf*, der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung des Landes in der Konfliktfolgezeit behilflich zu sein;

B

4. *begrüßt* die Anstrengungen der an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Staaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

5. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

6. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Vereinten Nationen, *ermächtigt* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

7. *beschließt*, daß die in Ziffer 6 genannte Ermächtigung am 15. April 1998 endet;

8. *erinnert* daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanischen Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Mission auf freiwilliger Grundlage getragen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik beizutragen;

C

9. *beschließt*, mit Wirkung vom 15. April 1998 eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen

e) auf dem Gebiet der guten Staatsführung und der